

Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB)

§ 1 Geltung, Ausschluss

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) gelten für sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote der Proponent Battery Services GmbH (nachfolgend: „Verkäufer“). Die AVB sind Bestandteil aller Verträge, die der Verkäufer über die von ihm selbst angebotenen Waren, Lieferungen oder Leistungen mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend: „Auftraggeber“) schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote des Verkäufers an den Auftraggeber, ohne dass sie nochmals gesondert vereinbart werden müssen.

1.2 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter haben keine Geltung, auch wenn der Verkäufer ihnen im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Eine Bezugnahme des Verkäufers auf ein Schreiben, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, ist kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2 Vertragsschluss

2.1 Alle Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Alle Angebote des Verkäufers erlöschen 30 Tage nach dem Ausstellungsdatum.

Enthält ein Angebot des Verkäufers offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- oder Rechenfehler) oder ist es offensichtlich unvollständig, so hat der Auftraggeber den Verkäufer vor seiner Auftragsbestätigung darauf hinzuweisen, damit diese die nötigen Korrekturen oder Ergänzungen vornehmen kann. Als Fehler oder Unvollständigkeit des Angebots gelten auch Fehler bzw. Unvollständigkeiten in den zugehörigen Unterlagen. Unterbleibt der Hinweis, ist der Vertrag nicht abgeschlossen.

Der Vertrag kommt erst zustande, wenn der Verkäufer die Bestellung oder den Auftrag binnen 14 Tagen nach deren Zugang ausdrücklich annimmt. Eine reine Zugangsbestätigung des Verkäufers ist keine Annahme dar.

2.2 Sämtliche rechtserheblichen Erklärungen und Anzeigen des Auftraggebers gegenüber dem Verkäufer, insbesondere Fristsetzungen, Mahnungen, Mängelrügen, Rücktritts- oder Minderungserklärungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform i.S.d. nachstehenden Abs. 2.4.

Fehlt eine Auftragsbestätigung des Auftraggebers oder eine Annahmeerklärung des Verkäufers, so kommt der Vertrag zu den Bedingungen im Angebot des Verkäufers einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen zustande, wenn der Auftraggeber Lieferungen oder Leistungen des Verkäufers vorbehaltlos annimmt.

2.3 Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Auftraggeber ist der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Mündliche Zusagen oder Abreden der Vertragsparteien werden vollständig durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

2.4 Ergänzungen und Abänderungen des Vertrags einschließlich dieser AVB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf Seiten des Verkäufers sind ausschließlich Geschäftsführer und ausdrücklich hierzu ermächtigte Personen berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung der unterschriebenen Erklärung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail.

2.5 Der Verkäufer behält sich sein Eigentum und seine umfassenden Rechte sowie ggfs. alle Verwertungsrechte an allen von ihm abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln sowie an allen seinen Angaben, Erfahrungen und Know-how vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung des Verkäufers weder nutzen, vervielfältigen oder an Dritte weitergeben noch darf er ihren Inhalt Dritten zugänglich oder bekannt geben. Auf Verlangen des Verkäufers muss er diese Gegenstände vollständig an diesen zurückgeben und eventuell gefertigte Kopien vernichten, wenn er diese im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher oder gesetzlich vorgeschriebener Datensicherung.

2.6 Nach Aufforderung des Verkäufers wird der Auftraggeber diesem alle für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben erforderlichen Angaben machen und den Verkäufer bei der Einhaltung unterstützen (z.B. hinsichtlich der EU-Gelagensbestätigung, der CE Kennzeichnung, RoHs, Reach, etc.). Soll der Verkäufer ins Ausland liefern, so obliegt die Beachtung von Export- und oder Importbedingungen und -beschränkungen dem Auftraggeber. Der Auftraggeber wird dem Verkäufer auf dessen Verlangen alle nötigen Informationen mitteilen sowie ihn im Falle des Nichtbeachtens der Bedingungen und Beschränkungen durch den Auftraggeber von allen behördlichen Sanktionen, Ansprüchen Dritter und sonstigen Schäden freistellen.

§ 3 Zahlungsbedingungen

3.1 Die Preise gelten für den in den Vertragsdokumenten aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen, die darüber hinausgehen, werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in Euro ab Werk zuzüglich der Kosten für die Verpackung und der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei Exportlieferungen hat der Auftraggeber außerdem ggfs. den Zoll sowie andere Gebühren und öffentliche Abgaben zu tragen.

3.2 Die in den Angeboten des Verkäufers angegebenen Preise basieren auf den Kostenkalkulationen im Zeitpunkt der Erstellung des Angebotes. Soll die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen, so ist der Verkäufer zu einer angemessenen Anpassung seines Preises gegenüber dem Auftraggeber berechtigt, soweit die Gestehungskosten (insb. Lohn- und Materialkosten), die der Verkäufer bei seinen Preisangaben gegenüber dem Auftraggeber zugrunde gelegt hat, nachträglich erheblich ansteigen. Eine Änderung der Gestehungskosten im Sinne von Satz 3 liegt insbesondere vor bei einer Verteuerung der Preise für Lohn oder zugelieferte Waren oder Materialien ohne Verschulden des Verkäufers, bei einem Anstieg von Zöllen oder sonstigen Einfuhrgebühren oder bei einer gravierenden Veränderung der Währungsparitäten gegenüber den am Tag des Vertragsabschlusses geltenden Verhältnissen zu Ungunsten des Verkäufers. Eine Preisanpassung ist im Rahmen der zwischenzeitlich eingetretenen Kostensteigerungen angemessen. Der Verkäufer wird dem Auftraggeber auf Verlangen die Gründe für die Preisanpassung offenlegen. Führt die Preisanpassung zu einer Erhöhung des Preises von mehr als 20% so kann der Auftraggeber den Verkäufer schriftlich auffordern, die Preisanpassung auf den Rahmen von 20 % zu beschränken. Kommt der Verkäufer dieser Aufforderung nicht binnen zwei Wochen nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Weitere Rechte hat der Auftraggeber aufgrund der Preisanpassung nicht. Der Rücktritt muss nach Ablauf der Frist unverzüglich erfolgen.

3.3 Die Zahlungsansprüche des Verkäufers werden grundsätzlich mit Vertragsschluss fällig und sind auch dann zu erfüllen, wenn die Leistung noch nicht vollständig erbracht wurde. Wenn keine Vorkasse oder andere Zahlungsmodalitäten vereinbart sind, haben Zahlungen an den Verkäufer innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug auf das Konto des Verkäufers zu erfolgen. Wird diese Zahlungsfrist überschritten, gerät der Auftraggeber ohne Mahnung in Verzug. Beanstandungen von Rechnungen hat der Auftraggeber spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zu erheben; anderenfalls gilt die betreffende Rechnung als genehmigt. Der Verkäufer ist jederzeit ohne Angabe von Gründen berechtigt, seine Leistungen von Zug-um-Zug-Zahlungen abhängig zu machen. Die Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen, sofern sie nicht im Einzelfall gesondert vereinbart wird. Leistet der Auftraggeber sofort, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 % p. a. zu verzinsen. Für den Verzug gilt Ziffer 3.5..

3.4 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist.

3.5 Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (derzeit 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz) zu verlangen und dem Auftraggeber Kosten für Mahnungen zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden

Verzugsschadens durch den Verkäufer bleibt vorbehalten. Der Verkäufer ist zudem berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen – auch aus anderen Aufträgen – nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen. Gleiches gilt, wenn dem Verkäufer nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern, und durch welche die Erfüllung der offenen Forderungen des Verkäufers durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird. In einem solchen Fall darf der dem Auftraggeber eine angemessene Frist bestimmen, innerhalb derer der Auftraggeber Zug-um-Zug gegen die Leistung des Verkäufers nach seiner Wahl die Zahlung erbringen oder Sicherheit für sie leisten muss. Nach erfolglosem Fristablauf kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) kann der Verkäufer den Rücktritt ohne vorherige Fristsetzung erklären. Unberührt bleiben auch die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung, oben Abs. 3.3 sowie § 321 BGB.

§ 4 Lieferung

4.1 Lieferungen erfolgen gemäß EXW (Incoterms 2020) am Sitz des Verkäufers.

4.2 Der Auftraggeber wird dem Verkäufer wenn möglich Prognosen zur Verfügung stellen, um dem Verkäufer zu ermöglichen, für etwaige Bestellungen vorbereitet zu sein.

4.3 Lieferungen gemäß EXW (Incoterms 2020) sind mit Bereitstellung der Waren zur Abholung durch den Auftraggeber erfüllt. Lässt der Auftraggeber die Waren durch Mitarbeiter des Verkäufers auf Transportmittel des Auftraggebers verladen, gelten diese als Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers. Der Verkäufer kann dem Auftraggeber die Kosten hierfür in Rechnung stellen.

4.4 Vom Verkäufer in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur näherungsweise, wenn nicht ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

4.5 Bei Ausfall oder Verzögerung einer Selbstbelieferung gerät der Verkäufer gegenüber dem Auftraggeber nicht in Verzug, wenn er den Ausfall bzw. die Verzögerung nicht zu vertreten hat, insbesondere, wenn er konkret für den Auftrag ein Deckungsgeschäft abgeschlossen und sein Lieferant ihn nicht oder nicht rechtzeitig beliefert hat. Wenn feststeht, dass eine Selbstbelieferung mit bestellten Waren aus vom Verkäufer nicht zu vertretenden Gründen nicht erfolgt, wird der Verkäufer den Auftraggeber unverzüglich über diesen Umstand informieren. In diesem Fall haben beide Parteien das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Der Verkäufer wird dem Auftraggeber etwaige bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich erstatten. Evtl. geltende gesetzliche

Rücktrittsrechte bleiben unberührt.

4.6 Soweit nichts anderes vereinbart ist, beginnt eine etwaige Lieferfrist erst nach Eingang aller zur Bestellbearbeitung erforderlichen Unterlagen und nach Klärung aller zur Bestellbearbeitung technischen und kaufmännischen Fragen zwischen den Parteien. Insbesondere beginnt die Lieferfrist nicht zu laufen vor der Beibringung erforderlicher behördlicher Bescheinigungen oder Genehmigungen, vor Leistung einer vereinbarten oder gemäß den Bedingungen geforderten Anzahlung oder vor Durchführung sonstiger erforderlicher Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers. Der Verkäufer kann zudem – unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Auftraggebers – vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen dem Verkäufer gegenüber nicht nachkommt.

4.7 Der Verkäufer haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse dem Verkäufer die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, berechtigt sie den Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt hat unverzüglich nach Mitteilung der Fristverlängerung oder Terminverschiebung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer zu erfolgen. Ist der Auftraggeber für die Unmöglichkeit der Leistung des Verkäufers allein oder im weit überwiegenden Maße verantwortlich, so bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

4.8 Der Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn

- (a) eine Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des Vertragszwecks verwendbar ist,
- (b) die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
- (c) dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen oder der Verkäufer diese Kosten übernimmt.

4.9 Gerät der Verkäufer mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihm eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist seine Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 10 dieser AVB beschränkt. Der Haftungsausschluss nach Ziffer 4.7 bleibt

unberührt.

4.10 Von diesen dem Grunde nach AVB unberührt bleiben Fälle, in denen der Auftraggeber dem Verkäufer nach dem Gesetz eine angemessene Nachfrist zu setzen hat. Eine angemessene Nachfrist beträgt grundsätzlich mindestens die Hälfte der ursprünglichen Lieferfrist und nicht weniger als 20 Arbeitstage; bei Gefahr in Verzug muss die Frist mindestens 10 Arbeitstage umfassen.

§ 5 Annahmeverzug

5.1 Während der Dauer eines Annahmeverzugs (auch bei verspäteten Abrufen) durch den Auftraggeber ist der Verkäufer unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, die zu liefernde Ware auf Kosten des Auftraggebers einzulagern. Gleiches gilt, wenn der Verkäufer die Lieferung gemäß Ziffer 3.5 oder aus anderen Gründen zurückhalten kann oder die Abholung oder Versendung auf Wunsch des Auftraggebers verzögert wird. Der Verkäufer ist berechtigt, für die Einlagerung einen Spediteur zu beauftragen. Bei Lagerung durch den Verkäufer selbst betragen die Lagerkosten je abgelaufene Woche 0,25% des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten. Daneben hat der Verkäufer Anspruch auf Ersatz sonstiger für die Lagerung erforderlicher Mehraufwendungen (wie etwa Versicherungsprämien) in tatsächlich entstandener Höhe. Weitere gesetzliche Rechte des Verkäufers bleiben unberührt.

5.2 Im Fall des Annahmeverzugs kann der Verkäufer den Auftraggeber auch unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Annahme (oder zum Abruf) auffordern und nach Fristablauf zurücktreten. In diesem Fall kann er die ihm zustehenden Rechte wegen Nichterfüllung geltend machen. Grundsätzlich kann der Verkäufer eine Schadenspauschale in Höhe von 25% des Preises für die nicht angenommene/abgerufene Ware verlangen – dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

5.3 Tritt während des Annahmeverzugs Unmöglichkeit der Leistung oder Unvermögen des Verkäufers ein, so bleibt der Auftraggeber zur Gegenleistung verpflichtet.

§ 6 Erfüllung

6.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Mörfelden-Waldorf, soweit nichts anderes bestimmt ist.

6.2 Die Verpackung der Ware und ggfs. die Versandart obliegen dem pflichtgemäßen Ermessen des Verkäufers. Soweit nicht anders vereinbart, nimmt der Verkäufer weder Transport- noch sonstige Verpackungen zurück. Der Auftraggeber hat die Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten vorzunehmen.

6.3 Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Maßgeblich ist der Beginn des Verladevorgangs. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Verkäufer auch zu anderen Leistungen (z.B. Versand oder Installation) verpflichtet ist. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und der Verkäufer dies dem Auftraggeber angezeigt hat.

6.4 Nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf dessen Kosten wird der Verkäufer die Sendung gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichern.

6.5 Wenn nach dem Vertrag eine Abnahme stattzufinden hat, kann der Auftraggeber die Abnahme nur unter Hinweis auf einen Mangel ablehnen, der die Nutzung des Liefergegenstands unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt. Der Liefergegenstand gilt als abgenommen, wenn

- (a) die Lieferung und, sofern der Verkäufer auch die Installation schuldet, die Installation abgeschlossen ist,
- (b) der Verkäufer dies dem Auftraggeber unter Hinweis auf die hier geregelte Abnahmefiktion mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
- (c) seit der Lieferung oder Installation entweder 12 Werktage vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat und seit Lieferung oder Installation 5 Werktage vergangen sind und
- (d) der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums unterlassen hat, sofern dies nicht wegen eines dem Verkäufer angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, geschehen ist.

§ 7 Beschaffenheit der Ware

7.1 Vorbehaltlich der Bestimmungen in nachfolgendem § 7.2 ist die Kaufsache mangelfrei, wenn sie der über die Beschaffenheit der Ware getroffenen Vereinbarung entspricht. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder vom Verkäufer (insbesondere in Katalogen oder auf der Webseite) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren.

7.2 Soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt sind die Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen, technische Daten, etc.) sowie

Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) nur näherungsweise maßgeblich. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen sowie Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen bewirken, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch ihnen gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit der Kaufsache zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

7.3 Aussagen zur RoHS-Kompatibilität, zur Einhaltung der REACH-Verordnung sowie zur Freiheit der verkauften Gegenstände von Konfliktrohstoffen sowie zu anderen Produkthanforderungen basieren auf den Angaben des jeweiligen Herstellers. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben wird keine Gewähr übernommen. Für eine etwaige Haftung für Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit dieser Angaben gilt Ziffer 10 dieser AVB.

§ 8 Gewährleistung, Sachmängel

8.1 Ansprüche aus der Gewährleistung für Mängel verjähren ein Jahr nach der Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, nach der Abnahme. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.

8.2 Der Auftraggeber hat die gelieferten Gegenstände unverzüglich nach Ablieferung an ihn selbst oder an einen von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Die Gegenstände gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Auftraggeber genehmigt, wenn dem Verkäufer nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Auftraggeber genehmigt, wenn die Mängelrüge dem Verkäufer nicht binnen 7 Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte. War der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Für die Wahrung der Schriftform genügt im zeitlichen Interesse auch ein Fax oder eine E-Mail. Der Verkäufer ist nicht zu irgendwie gearteten Aktualisierungen verpflichtet.

Auf Verlangen des Verkäufers ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an ihn zurückzusenden. Ist die Mängelrüge berechtigt, ersetzt der Verkäufer die Kosten des günstigsten Versandweges. Dies gilt nicht, soweit die Kosten sich dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

8.3 Bei Sachmängeln an den gelieferten Gegenständen ist der Verkäufer nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur zweimaligen Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung durch den Verkäufer oder unangemessenen

Verzögerung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern. Einen Rücktritt muss der Auftraggeber innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eintritt der Voraussetzungen erklären, ansonsten steht ihm neben dem Schadensersatz nach Maßgabe dieser AVB nur die Minderung zu.

8.4 Beruht ein Mangel auf dem Verschulden des Verkäufers, kann der Auftraggeber unter den in Ziffer 10 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

8.5 Treten an Bauteilen Mängel auf, die der Verkäufer aus lizenzrechtlichen oder anderen rechtlichen Gründen nicht beseitigen darf oder aus tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird der Verkäufer nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen den Hersteller bzw. die Vorlieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser AVB nur, soweit die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller bzw. die Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen den Verkäufer gehemmt.

8.6 Die Gewährleistung entfällt, wenn der Liefergegenstand unsachgemäß genutzt wird oder der Auftraggeber ohne Zustimmung des Verkäufers den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. Entstehen durch eine Änderung Mehrkosten bei der Mängelbeseitigung, so hat der Auftraggeber diese zu tragen.

§ 9 Schutzrechte

9.1 Der Verkäufer steht nach Maßgabe dieses § 9 dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter am Sitz des Verkäufers ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich, per E-Mail oder per Fax benachrichtigen, falls ihm gegenüber von dritter Seite Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

9.2 Verletzt der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten, wird der Verkäufer nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder dem Auftraggeber durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen oder den Liefergegenstand so abändern oder austauschen, dass die Rechtsverletzung ausgeräumt wird, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt. Gelingt dem Verkäufer dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers unterliegen den Beschränkungen des § 10 dieser AVB.

9.3 Bei Rechtsverletzungen durch vom Verkäufer gelieferte Produkte wird der Verkäufer nach seiner Wahl etwaig bestehende Ansprüche gegen den Hersteller bzw. die Vorlieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Ansprüche gegen den Verkäufer bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieses § 9 nur, soweit die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller bzw. die Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

§ 10 Haftung auf Schadensersatz

10.1 Die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 10 eingeschränkt.

10.2 Der Verkäufer haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und ggfs. zur Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

10.3 Soweit der Verkäufer gemäß Ziffer 10.2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Verkäufer bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

10.4 Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Verkäufers für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR 10.000 je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

10.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

10.6 Soweit der Verkäufer technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören und auch nicht gesondert vergütet werden, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

10.7 Die Einschränkungen dieses § 10 gelten nicht für die Haftung des Verkäufers wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

11.1 Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen des Verkäufers gegen den Auftraggeber aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent.

11.2 Die vom Verkäufer an den Auftraggeber gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum des Verkäufers. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.

11.3 Die Verwahrung der Vorbehaltsware durch den Auftraggeber für den Verkäufer erfolgt unentgeltlich.

11.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls gemäß Ziffer 11.10 im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Nicht erlaubt sind Verpfändungen, Sicherungsübereignungen und die Verwendung für Sale-and-Lease-back-Geschäfte.

11.5 Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung des Verkäufers als Hersteller erfolgt und der Verkäufer unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb beim Verkäufer eintreten sollte, überträgt der Auftraggeber bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o.g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an den Verkäufer. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Verkäufer, soweit die Hauptsache ihm gehört, dem Auftraggeber anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.

11.6 Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum des Verkäufers an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an den Verkäufer ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Der Verkäufer ermächtigt den Auftraggeber widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Der Verkäufer darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

11.7 Der Auftraggeber ist verpflichtet die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten für die ordnungsgemäße Pflege des Vorbehaltsgutes erforderlich sind, muss der Auftraggeber diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. Dies gilt jedoch nur, soweit die dadurch verursachten Kosten im Rahmen des Üblichen liegen.

11.8 Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Auftraggeber sie unverzüglich auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und den Verkäufer hierüber informieren, um ihm die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Auftraggeber dem Verkäufer.

11.9 Der Verkäufer wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt beim Verkäufer.

11.10 Tritt der Verkäufer bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist er berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen. Spätestens im Herausgabeverlangen des Verkäufers liegt auch seine Rücktrittserklärung. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Auftraggeber. Der Verkäufer darf zurückgenommene Vorbehaltsware verwerten. Der Erlös der Verwertung wird – nach Abzug angemessener Verwertungskosten – mit denjenigen Beträgen verrechnet, die der Auftraggeber dem Verkäufer schuldet.

§ 12 Schlussbestimmungen

12.1 Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Auftraggeber nach Wahl des Verkäufers

Mörfelden-Walldorf oder der Sitz des Auftraggebers. Für Klagen gegen den Verkäufer ist in diesen Fällen jedoch Mörfelden-Walldorf ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

12.2 Die Beziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.

12.3 Soweit der Vertrag oder diese AVB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser AVB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

12.4 Sollten einzelne Bestimmungen oder Regelungen des Vertrages oder der AVB ganz oder teilweise rechtlich ungültig, unwirksam oder undurchführbar sein, oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen. Die Parteien verpflichten sich, an Stelle der ungültigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu setzen, die dem Zweck der Bestimmung oder Regelung entspricht oder zumindest nahekommt.

Bei Widersprüchen zwischen der deutschen und der englischen Version dieser Vertragsbedingungen ist die deutsche Version maßgeblich.